

Hüttenordnung

Stuttgarter Albhaus der Sektion Stuttgart des Deutschen Alpenvereins e. V.

1. Vorbemerkungen:

- 1.1. Das Albhaus steht allen Mitgliedern der Sektion Stuttgart und deren Gästen offen. Ferner sind alle weiteren Mitglieder des Deutschen Alpenvereins willkommen.
- 1.2. Preise für Übernachtung, Getränke, Essen und Exklusiv-Miete des Hauses sind der aktuellen Preisliste zu entnehmen.
- 1.3. Den Anweisungen des Beauftragten der Sektion, das sind der Hüttenwart, der Hüttenwirt oder die Übergabeperson bei Exklusiv-Miete ist Folge zu leisten.
- 1.4. Für die Nutzung des Jugendraumes besteht eine separate Jugendraumordnung.

2. Einzelbestimmungen im Haus:

- 2.1. Bei einer exklusiven Miete des Albhauses kann die Küche von dem Mieter und seinen Gästen genutzt werden.
- 2.2. Bei Anwesenheit eines ehrenamtliche Hüttdienstes werden die Schlafplätze durch diesen eingeteilt und die Gebühren eingezogen. Ebenfalls werden Speisen und Getränke von ihm ausgegeben und abgerechnet. Mitgebrachte Speisen können im Gastraum verzehrt werden. Getränke sind vom Haus zu beziehen.
- 2.3. Im gesamten Haus ist das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer verboten.
- 2.4. Das Betreiben von Musikwiedergabegeräten und Rundfunkempfängern ist in der Hütte und im Umfeld der Hütte verboten. Ausnahmen kann ausschließlich die Geschäftsstelle der Sektion Stuttgart genehmigen.
- 2.5. Das Kochen und Essen in den Schlafräumen ist verboten.
- 2.6. Die Benützung von Schlafsäcken ist in den Lagern obligatorisch.
- 2.7. Tiere dürfen nicht in das Obergeschoss mitgenommen werden.
- 2.8. Die Einrichtung der Schlafräume (wie Decken, Kopfkissen und Matratzen) dürfen nicht in andere Räume oder ins Freie verbracht werden.
- 2.9. Der Nächtigungsplatz ist aufzuräumen (d. h. Wolldecken zusammenlegen, Kopfkissen an die vorgesehene Stelle, Bettlaken glattziehen).
- 2.10. Das Obergeschoss darf nicht mit Berg- oder Skischuhen betreten werden.
- 2.11. Für Schäden am Haus und dessen Infrastruktur haftet der Verursacher.
- 2.12. Bei Exklusiv-Miete, Ferienaufenthalt und Gruppenmiete gelten zusätzlich die Bestimmungen des jeweiligen Mietvertrages.
- 2.13. Für die Belegung des Albhauses ist ausschließlich die Geschäftsstelle der Sektion Stuttgart Tel.-Nr.: 0711/ 342240-0 zuständig.

3. Bestimmungen im Umfeld des Hauses:

Das Haus liegt im Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiet.

Der angrenzende Hangwald ist Bannwald und Teil des Biosphärengebiets. Wir bitten Sie, sich im Umfeld der Hütte entsprechend zu verhalten.

Im Besonderen ist zu beachten:

- 3.1. Offene Feuer sind verboten.
- 3.2. Zelten ist bis auf gesondert genehmigte Ausnahmen verboten.
- 3.3. Die Wiesen dürfen nicht betreten und keine Fremdkörper eingebracht werden.
- 3.4. Die Zufahrt ist nur über den Weg von der Schlatter-Höhe her zugelassen. Alle anderen Feldwege sind gesperrt.
- 3.5. Parken ist nur auf dem Parkplatz oberhalb der Hütte gestattet.
- 3.6. Beim Nächtigen im Zelt oder Wohnmobil im Umfeld der Hütte ist die jeweilige Übernachtungsgebühr zu entrichten.

Wir wünschen Ihnen einen erholsamen und erlebnisreichen Aufenthalt.

Für den Vorstand der Sektion: